

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crottendorf (FwS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf hat am 08.10.2015 auf Grund von

§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Crottendorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Crottendorf und Walthersdorf.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Crottendorf“. Die Ortsfeuerwehren führen die Namen Ortsfeuerwehr Crottendorf und Ortsfeuerwehr Walthersdorf.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen und Frauengruppen gegliedert sein können. In den Ortsfeuerwehren können Frauengruppen sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortsführer und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden, Notständen, Unglücksfällen und außergewöhnlichen Wetter- und Naturereignissen Hilfe zu leisten und den Einzelnen sowie das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 1 SächsBRKG.

- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung betraut werden.
- (3) Grundlage für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen eingesetzt werden. Jährlich sind mindestens 15 Dienste durchzuführen.
- (4) Auf Grund der landesrechtlichen Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.(SächsBRKG)
- (5) Die Feuerwehr übernimmt die Aufgaben der Wasserwehr zum Schutz der Gemeinde vor Hochwasser entsprechend der Wasserwehrsatzung.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres und die Zustimmung der Sorgeberechtigten
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren
 - die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet bzw. untauglich zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (6) Beim Austritt oder Ausschluss sind die übergebenen persönlichen Ausrüstungen und technischen Geräte in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, die Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihr Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 - Über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihre Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
 Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten beigelegt sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurück nehmen.
- (4) Der Jugendwart wird von den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15 gewählt und eingesetzt. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7

Frauengruppe / Alters- und Ehrenabteilung/

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung sowie Frauenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) In die Frauengruppe können Frauen aufgenommen werden, die im Ort wohnhaft sind und das vollendete 16. Lebensjahr überschritten haben. Sie unterstützen die aktiven Kameraden bei der Öffentlichkeits- und Jugendarbeit, wirken aber nicht im aktiven Feuerdienst mit. Mit der Leitung wird die jetzige Ortswehrleitung beauftragt.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9**Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortsfeuerwehrleitung.

§ 10**Ortsfeuerwehrversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Dabei sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Ortsfeuerwehrversammlung werden die Gemeindefeuerwehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11**Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Feuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortsfeuerwehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.

- (3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden; ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel 2 zu 2, entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

- (5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen, soweit diese mit dem SächsBRKG vereinbar sind.
- (8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

§ 13**Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 14**Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens 14 Tage vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrliebers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 15

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crottendorf vom 01.05.2002, bekannt gemacht im „Crottendorfer Anzeiger“ Nr. 05/2002 am 30.04.2002, die 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crottendorf vom 28.05.2008, bekannt gemacht im „Crottendorfer Anzeiger“ Nr. 07/2008 am 30.06.2008, außer Kraft.



S. Martin
Bürgermeister



Ort, Datum
Crottendorf, den 13.10.2015

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht werden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


 S. Martin
 Bürgermeister



Crottendorf, den 13.10.2015